



# GEMEINDEWERKE SINZHEIM

## STROM- UND WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromlieferungen der Gemeindewerke Sinzheim

#### 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil

Die Lieferung an den KUNDEN erfolgt zu den Bedingungen des Stromlieferungsvertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehört die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl I, S. 2391) soweit nicht nachfolgend Abweichendes vereinbart wird. Die Gemeindewerke treten dabei als Lieferant anstelle des „Grundversorgers“ der StromGKV.

#### 2. Stromlieferungen an Sondervertragskunden

- 2.1 Der KUNDE ist Anschlussnutzer am Stromverteilungsnetz der Gemeindewerke. Netzanschluss, Anschlussnutzung oder Wartungs- und Kundendienste für die Kundenanlage sind nicht Gegenstand des Liefervertrages.
- 2.2 Welche Stromart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart des Stromversorgungsnetzes, an das die Anlage des KUNDEN angeschlossen ist.
- 2.3 Die Lieferung oder Zurverfügungstellung von Strom an Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindewerke.

#### 3. Abweichende Regelungen gegenüber der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)

- 3.1 Kommt eine Belieferung des KUNDEN dadurch zustande, dass er Energie am Anschluss entnimmt, ohne dass bereits ein Liefervertrag abgeschlossen ist, behalten sich die Gemeindewerke vor, dem KUNDEN ein Angebot auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages zu unterbreiten oder die Belieferung zu beenden, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Grund- oder Ersatzversorgung vorliegen. Die Belieferung des KUNDEN wird in diesen Fällen zu den Preisen der Ersatzversorgung abgerechnet. § 2 Abs. 2 StromGKV findet keine Anwendung.
- 3.2 Abweichend zu § 5 Absatz 2 StromGKV bedarf es für das Wirksamwerden von Änderungen der Preise und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht der Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist.
- 3.3 Abweichend von § 9 Satz 2 und 3 StromGKV ist eine vorherige Benachrichtigung des KUNDEN vor der Vorsprache des Beauftragten zur Ablesung der Messeinrichtung nicht erforderlich.
- 3.4 In Ergänzung zu § 11 Abs. 2 StromGKV können die Gemeindewerke vom KUNDEN die verlangen.
- 3.5 In Ergänzung zu § 14 Abs. 1 StromGKV ist Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn diese vertraglich mit dem KUNDEN vereinbart ist oder der KUNDE binnen eines Abrechnungsjahres zum zweiten Mal gemahnt wurde. In diesen beiden Fällen findet § 14 Abs. 1 StromGKV keine Anwendung.
- 3.6 § 19 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 StromGKV gelten in Stromlieferverträgen mit Sondervertragskunden nicht.
- 3.7 In Ergänzung zu § 21 Satz 2 StromGKV können die Gemeindewerke den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten kündigen, wenn der KUNDE fällige Zahlungsrückstände auch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung - verbunden mit der Androhung, die Belieferung zu beenden und den Liefervertrag zu kündigen - nicht ausgeglichen hat.
- 3.8 In Fällen der außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages sind die Gemeindewerke berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne vorherige

Androhung unterbrechen zu lassen. § 19 Abs. 2 StromGKV findet in diesen Fällen keine Anwendung.

- 3.9 Anstelle der Bestimmung in § 20 Abs. 1 StromGKV gilt die Vereinbarungen zur Laufzeit (Nr. 7 des Vertrages).

#### 4. Abrechnung und Zahlung von Energielieferungen, Verzugsschäden

- 4.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Gemeindewerke erheben fünf zweimonatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen (§ 13 StromGKV).
- 4.2 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Absatz 3 StromGKV). Zusätzlich finden Vorkassensysteme Anwendung (§ 14 Abs. 3 StromGKV).
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 StromGKV) werden von den Gemeindewerken für jede Mahnung 3,00 EUR erhoben. Bei Rücklast werden die eigenen Kosten in Höhe von 4,60 EUR und die berechneten Fremdkosten geltend gemacht. Die im vorstehenden Satz aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso oder Inkassoersuch) werden 41,65 EUR (incl. Umsatzsteuer; 35,00 EUR netto) berechnet. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strombelieferung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Die Gemeindewerke behalten sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

#### 5. Hinweise zum Wechsel des Lieferanten und Informationspflicht des Kunden

- 5.1 Die Gemeindewerke empfehlen dem KUNDEN, jeden Wechsel seines Lieferanten dem Netzbetreiber mitzuteilen. Für den Wechsel des Energielieferanten erheben die Gemeindewerke beim KUNDEN kein Entgelt (§ 41 Absatz 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz).
- 5.2 Will der KUNDE Ermäßigungen bei Steuern oder Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen.
- 5.3 Der KUNDE informiert die Gemeindewerke unverzüglich über Änderungen der Eigentums-, Nutzungs- oder Strombezugsverhältnisse. Der KUNDE informiert die Gemeindewerke insbesondere unverzüglich über Umstände, die Grund und Höhe der Belastung aus dem Energiesteuergesetz für Lieferungen an den KUNDEN berühren.

Ihre Gemeindewerke Sinzheim

Wenn Sie Fragen zu unseren Leistungen und den Preisregelungen haben, stehen wir Ihnen gerne unter Telefon 07221/806-517 oder per Fax 07221/806-526 oder [abrechnung@gw-sinzheim.de](mailto:abrechnung@gw-sinzheim.de) zur Verfügung!